

## Artikel 3.

Die Taxen für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren (§ 5 des Gesetzes) werden vom Bezirksausschuß, in der Stadt Gera von dem Stadtrat daselbst, festgesetzt. Hierbei können die Taxen als Anhalt dienen, die die Stellenvermittler nach § 75 a der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde eingereicht haben; jedoch sind diese Taxen da, wo Klagen über ihre Höhe laut geworden sind, alsbald angemessen herabzusetzen.

Für die Stellenvermittler für Bühnengehörige wird hiermit der als Anlage A beigefügte „Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnengehörige“ festgesetzt.

## Artikel 4.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes erlassen wir die als Anlagen B, C und D beigefügten „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“, „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“ und „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“.

## Artikel 5.

Die Ministerialverordnung über den Geschäftsbetrieb der Gewindervermieter und Stellenvermittler vom 10. Februar 1906 (Gesetzsammlung Bd. XXV. S. 283) wird hiermit aufgehoben.

Gera, den 18. Oktober 1910.

**Kaiserlich Reichs-Pl. Ministerium.**  
v. Hinüber.